

UKRAINE-KRISE-BILANZIERUNGSFRAGEN[©]

Für die **Jahresabschlüsse zum 31.12.2021** und auch bis zum 23.2.2022 liegt mit dem Angriff auf die Ukraine ein wertbegründendes Ereignis vor. Dieses Ereignis ist grundsätzlich **nicht** im Zahlenwerk von Abschlüssen **bis zum 23.2.2022** zu berücksichtigen, ausgenommen, die Möglichkeit der Unternehmensfortführung ist dadurch gefährdet. Für diese Going-Concern-Annahme sind allerdings alle Informationen über die Ukraine-Krise bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses einzubeziehen. (Niederlassungen, direkte Beteiligungen in der Ukraine, Wirtschaftssanktionen etc).

Abschlussstichtage nach dem 23.2.2022

Die wirtschaftlichen Folgen der Ukraine-Krise werden sich vielfach auf die Bilanzen von betroffenen Unternehmen auswirken und können zu einer Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes führen.

- a) Außerplanmäßige Abschreibungen (zB von Firmenwerten und Beteiligungen)
- b) Bewertung der Vorräte (zB Abschreibungen wegen erhöhter Kosten bzw Leerkosten)
- c) Bewertung der Forderungen (zB erhöhte Ausfallsrisiken durch Sanktionen)
- d) Rückstellungen für drohende Verluste (Verträge mit steigenden Rohstoffpreisen, Umstrukturierungen, Exportstopps ua)
- e) Fremdwährungsverluste (zB Absturz des Rubels bzw der ukrainischen Währung - Abwertung oder Rückstellung)
- f) Eventualverbindlichkeiten, wenn sie konkret geworden sind (zB geltend gemachte Haftungsansprüche)

Nähere Details können der AFRAC-Stellungnahme vom 14. April 2022 (www.afrac.at) entnommen werden.